



# Beitragsordnung

Coburg Locals e.V.

## § 1 Beitragsfähigkeit und Zahlungsart

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Beiträge werden jeweils ab dem 15.01. des Kalenderjahres im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Sofern das Mitglied dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt die Beitragszahlung durch Überweisung nach Zusendung einer Beitragsrechnung. Für diese Zahlungsart fällt eine zusätzliche Gebühr an (siehe § 2).

(3) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag gestaffelt erhoben.

Bei Eintritt bis zum 30.06.: 100%  
Bei Eintritt ab den 01.07.: 50%

## § 2 Beiträge und Gebühren

(1) Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) staffeln sich wie folgt:

<b>Erwachsene</b> ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	<b>72 EUR</b>
<b>Jugendliche</b> ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	<b>60 EUR</b>
<b>Kinder</b> bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	<b>40 EUR</b>
<b>Supporter</b> Passives Mitglied mit vollem Stimmrecht, aber ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Sportbetrieb	<b>40 EUR</b>
<b>Studenten</b> Gegen Vorlage des Immatrikulationsnachweises	<b>60 EUR</b>
<b>Ehepaare und Partner</b> mit gemeinsamem Wohnsitz	<b>110 EUR</b>
<b>Alleinerziehende</b> Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<b>100 EUR</b>
<b>Familien</b> Ehepaare und Partner mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gemeinsamen Wohnsitz	<b>140 EUR</b>

(2) Auf Antrag des Mitgliedes können Sonderbeiträge in finanziellen Härtefällen durch den Vorstand beschlossen werden.

(3) Die Bearbeitungsgebühr für die Beitragszahlung gegen Rechnungsstellung beträgt 5,00 EUR je Beitragsfähigkeit.

(4) Gebühren für Rücklastschriften, gleich aus welchem Grund, werden dem Mitglied belastet.

# Beitragsordnung

Coburg Locals e.V.



---

(5) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00 EUR und wird mit dem ersten Beitrag fällig.

## § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.